

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz, (Herborn), Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/3078, 16/3135, 16/4078 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 26. Oktober 2006 den Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) – kurz Telemediengesetz (TMG) – eingebracht.

Das Telemediengesetz soll die zentralen rechtlichen Anforderungen für Telemedien neu regeln, die bislang noch im Teledienstegesetz (TDG) und im Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV) der Länder enthalten sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die wirtschaftlich orientierten Regelungen zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie.

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die Zusammenführung der Regelwerke für Tele- und Mediendienste in einem Telemediengesetz. Die Bundesregierung ist ihrer Verantwortung aber nicht gerecht geworden, eine wirkliche Neuordnung der Medienordnung vorzulegen, wie dies erwartet werden konnte.

In einer Anhörung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 11. Dezember 2006 zum Gesetzentwurf wurden erhebliche Mängel des Gesetzes deutlich (siehe Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie Nummer 16/25 sowie Anhörungsunterlagen). Alle beteiligten Sachverständigen und eingegangenen Stellungnahmen wiesen auf einen nicht unerheblichen Nachbesserungsbedarf am Entwurf der Bundesregierung hin.

Die Unterscheidung zwischen Tele- und Mediendiensten im Gesetzentwurf wurde aufgehoben, jedoch keine positiv rechtliche Definition für Telemedien im Gesetz aufgenommen. Dies wäre aber für die Anbieter von Telemedien insbesondere bei Fragen der Abgrenzung zum Rundfunk in der Praxis notwendig gewesen. So bleibt weiterhin unklar, wann etwas Rundfunk, wann Telemedium oder Telekommunikationsdienst ist.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass sich die nun vorgenommene Unterscheidung zwischen Telemedien und Rundfunk nicht an der überarbeiteten, sich im Moment im europäischen Abstimmungsprozess befindenden europäischen Fernsehrichtlinie/Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (89/552/EWG) orientiert, die eine Unterscheidung in lineare und non-lineare audiovisuelle Dienste sowie daneben in „Diensten der Informationsgesellschaft i. S. d. E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG)“ vorsieht. Dies stieß auch in der Anhörung des federführenden Ausschusses auf Unverständnis. Der Deutsche Bundestag bemängelt, dass aufgrund dieser Tatsache bereits jetzt absehbar ist, dass das Telemediengesetz kurz nach Inkrafttreten im März 2007 obsolet sein wird und einer Überarbeitung unterzogen werden muss.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung auf klarstellende Formulierungen bezüglich der Haftung für fremde Inhalte von Dienste- und Suchmaschinenanbietern im vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet. Dass eine Klarstellung und die Vermeidung proaktiver Überwachungspflichten notwendig sind, wurde nicht nur im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, sondern auch bei der Anhörung des federführenden Ausschusses erneut und von mehreren Seiten betont. Der Deutsche Bundestag kritisiert, dass auch hier kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgearbeitet werden muss.

Der Deutsche Bundestag bemängelt, dass die Bundesregierung keine für die Verfolgung von Spamming als Ordnungswidrigkeiten zuständige einheitliche Verwaltungsbehörde benennt. Hier ist aus Sicht des Deutschen Bundestages eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erforderlich, weil Spams länderübergreifend verschickt werden. Nur die Bundesnetzagentur kann die notwendige Verfolgung über Ländergrenzen hinweg durchführen. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass die vorliegende Länderregelung dazu führen wird, dass die Verfolgung nicht ausreichend abgestimmt und damit ineffizient wird.

Der Deutsche Bundestag ist auf Grundlage der Anhörungsunterlagen des federführenden Ausschusses zu der Erkenntnis gelangt, dass es dringend notwendig gewesen wäre, sich im Rahmen des Telemediengesetzes für einen einheitlichen Datenschutz bei den Rundfunk-, den Telekommunikations- und den Telemedien zu entscheiden. Anbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer werden sich nun weiterhin mit unterschiedlichen Bestimmungen abfinden müssen.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung des federführenden Ausschusses insgesamt erhebliche Mängel in Bezug auf den Datenschutz deutlich wurden. Unter anderem hat sich die Bundesregierung nicht für ein uneingeschränktes Kopplungsverbot entschieden, dass die Nutzung von Diensten unabhängig von der Herausgabe persönlicher Daten ermöglicht, wie dies u. a. der Bundesrat (Bundesratsdrucksache 556/06) vorgeschlagen hatte. Aber nicht nur an dieser Stelle unterlässt es die Bundesregierung, Nutzerinnen und Nutzer im Internetzeitalter besser zu schützen. In ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3135) kündigt sie an, den Vorschlag des Bundesrates bezüglich der Herausgabe von Bestandsdaten zur vorbeugenden Gefahrenabwehr übernehmen zu wollen. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass dieses Vorhaben auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt, zum einen, weil keine Voraussetzungen an die Herausgabe geknüpft werden, zum anderen, weil eine derartige Ermächtigung für die Polizei der Länder zu einer uferlosen Zweckentfremdung personenbezogener Daten führen würde. Der Deutsche Bundestag lehnt die Änderungswünsche des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 556/06 vom 22. September 2006) zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften des § 14 TMG ab.

Der Deutsche Bundestag kritisiert insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Kritik aus Sachverständigenkreisen die von der Bundesregierung erzwungene Eiligkeit des parlamentarischen Verfahrens, das keine umfassende Auswertung

der Anhörungsergebnisse zulässt und eine Überarbeitung kurz nach Inkrafttreten notwendig machen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Anwendung des Gesetzes in der Praxis insbesondere im Hinblick auf die definitorischen Unklarheiten des Gesetzeswortlautes zu überprüfen;
2. möglichst zeitnah Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die die Unzulänglichkeiten des Gesetzes aufheben;
3. sich bei der Überarbeitung des Gesetzes an der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu orientieren.

Berlin, den 17. Januar 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

